

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der MeteoGroup Deutschland GmbH**

## **§ 1 Geltungsbereich/Einbeziehung**

Die Lieferung von Wetterdaten und/oder meteorologischen Vorhersagen und/oder weiteren darauf basierenden Produkte/Dienstleistungen (im Folgenden zusammenfassend „**Daten/Produkte**“ genannt) durch MeteoGroup erfolgt, wenn und soweit im Einzelfall keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Geschäftsbedingungen.

## **§ 2 Nutzungsrechte**

1. MeteoGroup überträgt dem Auftraggeber in Bezug auf die zu liefernden Daten/Produkte nach näherer Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen das nicht ausschließliche, nicht übertragbare sowie zeitlich beschränkte einfache Nutzungsrecht gemäß § 31 Abs. 2 UrhG.
2. Die zu liefernden Daten/Produkte werden nur zur Verwendung im Rahmen der schriftlich vereinbarten Nutzungsrechte überlassen. Die Weitergabe der vertragsgegenständlichen Daten/Produkte an Dritte sowie die Verwendung der vertragsgegenständlichen Daten/Produkte für andere Nutzungsarten ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von MeteoGroup zulässig.
3. Soweit an den zu liefernden Daten/Produkten Urheberrechte, Leistungsschutzrechte oder andere Rechte von MeteoGroup bestehen, verbleiben diese bei MeteoGroup.
4. Soweit an den zu liefernden Daten/Produkten Rechte von nationalen Wetterdiensten oder anderer Lieferanten meteorologischer Basisdaten bestehen, verbleiben diese Rechte beim jeweiligen Lieferanten. Der Auftraggeber hat insoweit bestehende Nutzungsaufgaben des Lieferanten zu beachten. Bei Verstößen gegen vorstehenden Satz 2 ist MeteoGroup berechtigt, den mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

## **§ 3 Bereitstellung**

1. Die Daten/Produkte werden entweder bei MeteoGroup zum Abruf zur Verfügung gestellt oder dem Auftraggeber auf geeigneten Wegen übermittelt.
2. Im Falle der Übermittlung der Daten/Produkte ist MeteoGroup nicht verpflichtet, den tatsächlichen Eingang der Daten/Produkte beim Auftraggeber zu überprüfen. MeteoGroup trägt nicht die Gefahr des Datenverlustes auf dem Übertragungswege außerhalb ihres Herrschaftsbereichs. Leistungsort ist der Sitz von MeteoGroup.

3. Der Auftraggeber stellt durch geeignete Vorkehrungen sicher, dass der unberechtigte Zugriff auf die übermittelten Daten/Produkte durch Dritte ausgeschlossen ist.
4. MeteoGroup steht für die Verfügbarkeit seiner Leistungen nur insoweit ein, als die Nichtverfügbarkeit auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruht.
5. Sollten Umstände eintreten, die MeteoGroup daran hindern, die vertragsgegenständlichen Daten/Produkte zu liefern, so wird MeteoGroup den Auftraggeber unverzüglich informieren. MeteoGroup hat in solchen Fällen – namentlich bei Verspätungen und Ausfällen der von Dritten gelieferten meteorologischen Grunddaten – das Recht, ihre Leistungen soweit erforderlich nach Art und Umfang den Umständen anzupassen (Ersatzlieferung). MeteoGroup trägt von seiner Seite Vorsorge, um solche Fehler zu vermeiden bzw. umgehend zu beheben.

#### **§ 4 Vergütung**

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, an MeteoGroup für die Lieferung der vertragsgegenständlichen Daten/Produkte die vereinbarte Vergütung zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.
2. MeteoGroup behält sich das Recht auf angemessene, marktübliche Preiserhöhungen vor. Bei einer Preiserhöhung um mehr als 5% kann der Auftraggeber den Vertrag abweichend von § 6 mit einer Frist von drei Wochen nach Übermittlung der Mitteilung über die Preiserhöhung kündigen.

#### **§ 5 Gewährleistung, Haftung**

MeteoGroup versichert, die Daten/Produkte mit größter Sorgfalt und nach Maßgabe moderner wissenschaftlicher Methoden zu erstellen. Gleichwohl kann MeteoGroup für die Richtigkeit der in den Daten/Produkten enthaltenen Wetterprognosen keine Gewähr übernehmen. Auch kann MeteoGroup keine Haftung für Ansprüche übernehmen, die sich auf den Umstand gründen, dass sich die in den meteorologischen Daten/Produkten enthaltenen Wetterprognosen ganz oder teilweise nicht erfüllen. Die Lieferung der Vorhersagen erfolgt daher nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Die Lieferung der Daten/Produkte erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
2. Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche, die auf Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstigen mittelbaren und Folgeschäden beruhen.
3. Der Haftungsausschluss nach vorstehender Ziffer 2 gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## **§ 6 Laufzeit/Kündigung**

1. Der Vertrag gilt für die Dauer des vereinbarten Auftragszeitraums.
2. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zum Ende des Auftragszeitraums gekündigt werden. Wenn der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt wird, verlängert er sich jeweils um die Dauer des ursprünglichen Auftragszeitraums.
3. Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragsbestimmungen durch den Auftraggeber ist MeteoGroup berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
4. Jegliche Art der Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

1. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das für den Sitz von MeteoGroup jeweils zuständige Gericht. Auf den Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
2. Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.

Berlin, den 10. August 2010